

Richtlinie

zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen

(Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R)

in Kraft getreten: 1. Januar 2021

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28. September 2020

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgende Richtlinie zur finanziellen Förderung von Kindertagespflegepersonen findet Anwendung unter der Voraussetzung der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege, insbesondere:
 - a. §§ 1, 5, 8 a, 22, 23, 24, 43, 72 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)
 - b. §§ 1 bis 7, 16, 18 bis 20 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019
- (2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind:
 - a. § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)
 - b. §§ 25 bis 30 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019

§ 2 monatlich laufende Geldleistung

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und unter Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatlich laufende Geldleistung¹.
- (2) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:
 1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 142,97 Euro für jeden belegten Platz pro Monat in der Kindertagespflege.
 2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII.
Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 460,00 € für jeden belegten Vollzeitplatz pro Monat und 480,00 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat.
Für jeden belegten Teilzeitplatz pro Monat werden 60% bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 276,00 €) und für jeden belegten Halbtagsplatz 40% bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 184,00 €) gewährt.

¹ Zusammensetzung und Höhe der monatlich laufenden Geldleistung siehe Anlage A

§ 3 Versicherungsbeiträge

- (1) Die Kindertagespflegeperson kann die Erstattung von Versicherungsbeiträgen² zur Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung beantragen.
- (2) Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt neben der monatlich laufenden Geldleistung.
- (3) Für die Beantragung ist die Vorlage eines geeigneten Nachweisdokuments ausreichend.
- (4) Erstattungsfähig sind:
 1. der volle Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem Leistungsbescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Kindertagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 I Nr. 8 a SGB VII.
 2. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Angemessen ist der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erstattung von Beiträgen einer zusätzlichen privaten Alterssicherung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausnahmen sind Kindertagespflegepersonen, bei denen wegen Geringfügigkeit die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfällt. Beim Ausschluss der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gilt eine private Altersvorsorge als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert ist.
 3. der hälftige Betrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Betrag wird begrenzt auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
Weiter gilt als angemessen die Vereinbarung von Krankentagegeld ab dem 29. Tag in Höhe von 35,00 Euro.
- (5) Die Versicherungsbeiträge werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.

§ 4 finanzielle Beteiligung entsprechend dem Status des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes

- (1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen, aber innerhalb des Landes M-V betreut werden, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 26 - 28 KiföG M-V. Maßgeblich sind die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegestelle, welche das Kind besucht.
- (2) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V haben, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landes M-V betreut werden, sind die durchschnittlichen laufenden Geldleistungen nach Belegungsart durch das Jugendamt zu zahlen. Die Eltern haben die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie sich eine Tagespflegeperson außerhalb von M-V wählen. Bezüglich der Mehrkosten gilt § 29 II KiföG M-V entsprechend.

² Höhe der Versicherungsbeiträge siehe Anlage A

§ 5 Überprüfung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft.

§ 6 Salvatorische Klausel

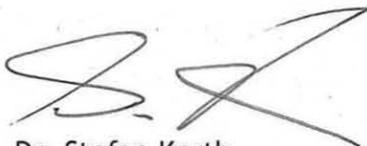
Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahekommt.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 2. Dezember 2019 außer Kraft.

Stralsund, *14.10.2020*



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Anlage A

zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. monatlich laufende Geldleistung nach § 2 der Richtlinie (RL)

- a. Angemessene Kosten für den Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL (Angaben pro Kind/Monat)

Sachkosten

Pädagogisches Material	6,33 €
Portfolio	2,83 €
Fachliteratur	2,26 €
Reinigung/Hygiene	8,41 €
Büromaterial	5,18 €
Fortbildung	6,23 €
Versicherungen	6,01 €
Führungszeugnis	0,33 €
Mitgliedsbeiträge	0,80 €
Sonstige	7,80 €
<u>insgesamt</u>	<u>46,18 €</u>

Betriebskosten

Energie	9,44 €
Wasser/Abwasser	6,89 €
Heizung	13,48 €
Abgaben/Gebühren/Steuern	5,54 €
Versicherung	5,32 €
<u>insgesamt</u>	<u>40,67 €</u>

Betriebsnotwendige Investitionen

Miete und Pachten	49,00 €
Ersatzbeschaffung	5,49 €
Abschreibung	0,16 €
Instandhaltung	1,47 €
<u>insgesamt</u>	<u>56,12 €</u>

Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand betragen 142,97 € pro Kind und Monat.

b. Anerkennung der Förderleistung (gemäß § 23 II SGB VIII), § 2 III Nr. 2 der RL

Die Ermittlung der angemessenen Anerkennung der Förderleistung erfolgte unter Anlehnung an den Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag (TVöD - SuE) in der Fassung 2017 b. Als Vergleichsgrundlage dient ein/e Erzieher/in mit entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe S 8a Stufe 2	3.036,91 €
abzüglich KV 7,9 %	- 239,92 €
abzüglich PV 1,586 %	- 48,17 €
abzüglich RV 9,3 %	- 282,43 €
Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder	2.466,39 €
Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder	2.055,32 €
Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 1 Kind	411,06 €
Zuzüglich 10% Tarifsteigerung	+ 41,11 €
Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat, aufgerundet	460,00 €
Zuzüglich max. Bonus (10,00 € je volle zusätzliche Stunde)	+ 20,00 €
Förderleistung für einen Ganztagsplatz bis zu 10h/Monat	480,00 €

c. Zusammenfassung

angemessener Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL	142,97 €
Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL	480,00 €
<u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat</u>	<u>622,97 €</u>

2. Versicherungsbeiträge³ nach § 3 der RL

a. Unfallversicherung, § 3 IV Nr. 1 der RL

- Grundlage SGB VII

jährlich für das Vorjahr durch Bescheid der Berufsgenossenschaft festgelegt

Übernahme in voller Höhe

b. Alterssicherung, § 3 IV Nr. 2 der RL

- Grundlage SGB VI

Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung zum Stichtag 01.01.2019	83,70 €
<u>hälftige Beteiligung</u>	<u>41,85 €</u>

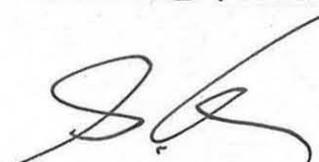
c. Kranken- und Pflegeversicherung, § 3 IV Nr. 3 der RL

- Grundlage: SGB V - gültiger Beitragssatz seit 01.01.2020

Beitragssatz Krankenversicherung Mindestbemessungsgrundlage: 1.061,67 € x 14,6 % = 155,00 € Übernahme zu ½ = 77,50 €	77,50 €
Pflegeversicherung ohne eigene Kinder Mindestbemessungsgrundlage: 1.061,67 x 3,3 % = 35,04 € Übernahme zu ½ = 17,52 €	17,52 €
Pflegeversicherung mit eigenen Kindern Mindestbemessungsgrundlage: 1.061,67 € x 3,05 % = 32,38 € Übernahme zu ½ = 16,19 €	16,19 €
<u>Gesamt:</u> Kranken und Pflegeversicherung (ohne eigene Kinder)	95,02 €
<u>Gesamt:</u> Kranken- und Pflegeversicherung (mit eigenen Kindern)	93,69 €

³ Die Versicherungsbeiträge werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.

Stralsund, 27.10.2020



Dr. Stefan Kerth
Landrat

